

Beilage zum Gutzthaler No. 91.

Mittwoch den 12. November 1864.

Landwirthschaftliches.

Die
Centralstelle für die **Landwirthschaft**
an den
landwirthschaftlichen **Bezirksverein**
Neuenbürg.

Das K. Steuerkollegium hat an uns die Mittheilung gemacht, daß die Bestimmungen, welche das Malzsteuergesetz vom 8. April 1856 über den Erwerb und Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf der Malz geschrotet werden kann, enthalte, den Landwirthen nicht gehörig bekannt zu sein scheinen; denn es komme häufig vor, daß sich Inhaber größerer Güter in den Besitz von Futterschrotmaschinen oder anderer Einrichtungen zum Zerkleinern oder Gerben von Getreide setzen, ohne vorher die Erlaubniß der Steuerverwaltung einzuholen. Diese Erlaubniß sei nun zwar bisher in der Regel nachträglich erteilt und von der Einleitung einer Untersuchung abgesehen worden; in allen Fällen könne dieses Verfahren jedoch nicht stattfinden. Um nun die Landwirthe vor den Nachtheilen und Unannehmlichkeiten zu bewahren, in welche sie durch die Erwerbuna einer Schrotmaschine ohne vorherige Erlaubniß der Steuer-Verwaltung gerathen können, hat uns das K. Steuerkollegium angegangen, auch unsererseits geeignete Einleitung dahin zu treffen, daß die fraglichen Gesetzesbestimmungen zur Kenntniß derjenigen gelangen, welche sie betreffen.

Indem wir uns daher an den landwirthschaftlichen Verein wenden, haben wir denselben aufzufordern, den Inhalt gegenwärtigen Erlasses durch Bekanntmachung in dem Intelligenzblatt des Bezirks und in sonstiger dem Verein geeignet scheinender Weise, wie z. B. durch Besprechung des Gegenstandes in den Vereins-Versammlungen zur Kenntniß der Landwirthe sowie auch der Fabrikanten von Maschinen, auf denen Malz geschrotet werden kann, zu bringen.

Die bezüglichlichen Bestimmungen des Malzsteuergesetzes und dessen Vollzugs-Verordnung sind in der Hauptsache folgende:

I. Der Art. 11. des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 Reg.-Bl. Seite 89—90 lautet:

1) Die Erwerbung und der Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschrotet werden kann, ist, wo solcher nicht schon vor Erscheinung des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 mit einer Bierbrauerei in dinglicher Eigenschaft verbunden war, von besonderer Erlaubniß der höheren Steuerbehörde abhängig, welche nur für die Person unter den für die Sicherung der Abgabe erforderlichen Bedingungen erteilt wird.

2) Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen stehen, mögen sie vor oder nach Erscheinung des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 errichtet worden sein, unter Verschluß des Districtsteuerbeamten und dürfen nur in Anwesenheit eines von dem Bezirkssteueramt zu bestellenden und zu verpflichtenden Aufsehers benützt werden.

Die Kosten dieser Controle werden von der Kameralamtskasse vorgeschossen und über Abzug der tarismäßigen Gebühr des Müllers (Art. 9. Abs. 1) von dem Inhaber der Privatmühle oder Schrotmaschine wieder zum Einzug gebracht.

Für Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen ist ein hiezu geeigneter volljähriger Mann von gutem Leumund, welcher mit dem Inhaber der Mühle nicht im ersten oder zweiten Grad, nach bürgerlicher Berechnung, verwandt oder verwöhrt sein darf, als Malzbrecher aufzustellen, welcher die Stelle des Müllers vertritt.

Der Inhaber ist für den Malzbrecher haftungspflichtig.

3) Der Inhaber darf auf solcher nur Malz zum eigenen Gebrauch schrotet lassen.

Jede Benützung für oder durch andere Personen ist untersagt.

4) Die Steuer-Verwaltung ist ermächtigt, bei Privatmühlen und Schrotmaschinen für landwirthschaftliche Zwecke Erleichterungen hinsichtlich der Controle in so weit und in so lange einzutreten zu lassen, als dieß mit der allgemeinen Malzsteuer-Controle verträglich erscheint.

5) Wer eine Privatmühle oder Schrotmaschine veräußert, hat hievon binnen 30 Tagen und jedenfalls vor der Uebergabe an den neuen Erwerber dem Bezirkssteueramte Anzeige zu machen.

II. Die Beschlagnahme einer Privatschrotmühle oder Schrotmaschine hat nach Art. 21 des Gesetzes (Reg.-Bl. S. 95) einzutreten:

1) im Fall der Gefährdung der Malzsteuer oder eines erschweren Control-Vorgehens (Art. 14 u. 16) des Gesetzes;

2) wenn die zu deren Besitz oder Erwerbung erforderliche Erlaubniß der Finanzbehörde nicht erteilt worden ist;

3) wenn solche zur Malzschrotung für dritte Personen oder überhaupt zu einem andern als dem in den Erlaubniß-Bedingungen bezeichneten Zweck benützt ward;

4) wenn der amtlich angelegte Verschuß absichtlich verlegt worden ist.

Dem Eigentümer ist zur Selbstveräußerung der Mühle oder Maschine eine kurze Frist zu bestimmen und nach dem fruchtlosem Ablauf dieselbe für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen.

Mit einer solchen Beschlagnahme geht immer zugleich das Recht zum Besitze einer Privatschrotmühle oder Schrotmaschine verloren, ohne Unterschied, ob solches ein persönliches oder dingliches ist.

III. Durch §. 23 der Vollzugs-Verfügung des R. Finanzministeriums zum Malzsteuergesetz vom 9. April 1856 (Reg.-Bl. S. 117) ist die Gewährung der unter I. aufgeführten Erleichterungen hinsichtlich der Benützung von Privarmühlen dem R. Steuerkollegium zugesprochen. Ein solches Zugeständniß darf aber dem Wittstiller nur für seine Person und nur für landwirtschaftliche oder sonstige steuerfreie Zwecke gemacht werden, und ist stets widerruflich. Der Verlust der gestatteten Ausnahme von den bestehenden Control-Vorschriften tritt unter allen Umständen dann ein, wenn die Maschine zu einem andern, als zu dem bestimmten Zweck, unmittelbar oder mittelbar von einer andern als der berechtigten Person, oder irgend zu Verübung einer Malzsteuergefährdung benützt wurde; auch hat der gedachte Verlust immer zugleich die Beschlagnahme der Maschine zur Folge.

Die erwähnten Bestimmungen des Art. 11 des Malzsteuergesetzes finden auch auf die Verfertiger von Schrotmühlen und Maschinen, die zum Schrotten verwendet werden können, Anwendung, und sagt darüber die oben erwähnte Vollzugs-Verfügung des R. Finanzministeriums vom 9. April 1856 S. 20 Ziff. 7 (Reg.-Bl. S. 115) daß Seitens der Verfertiger die Herstellung jeder solchen Maschine dem Kameralamt oder Umgeldskommissariat anzuzeigen und die zum Besitze derselben erforderliche Erlaubniß einzuholen sei, wie auch nach §. 26 Punkt 7 derselben Minist.-Verf. (Reg.-Bl. S. 120)

die Verfertiger über das Aufhören des Besizes oder die Veräußerung einer derartigen Maschine die gezeiglich vorgeschriebene Anzeige an das Kameralamt oder Umgeldskommissariat zu machen haben.

Stuttgart, den 11. Okt. 1864.

Oppel.

Prämien für den Besuch von Ackerbauschulen.

Von dem landwirtschaftlichen Bezirks-Verein sind für zwei Bezirksangehörige, welche im Lauf der nächsten zwei Jahre eine der bestehenden Ackerbauschulen des Landes als ordentliche Schüler besuchen, Prämien von je fünfzig Gulden ausgesetzt worden, welche je zur Hälfte am Schluß des ersten, zur Hälfte am Schluß des zweiten Unterrichtsjahrs ausbezahlt werden.

Bewerbungen um diese Prämien sind dem Ausschuß des landwirtschaftlichen Bezirks-Vereins zu übergeben, der sich die Auswahl unter den Bewerbern vorbehält.

Neuenbürg, den 7. Nov. 1864.

Der Ausschuß des landw. Bezirks-Vereins.

Beiträge zu Erlernung der Obstbaumzucht und des Gartenbaus.

Für Bezirks-Angehörige, welche im nächsten Frühjahr die Lehrkurse in der Obstbaumzucht in Hohenheim oder im pomologischen Institut zu Reutlingen besuchen, hat der landwirtschaftliche Verein Prämien im Betrag von je 15 fl. ausgesetzt.

Bewerbungen um diese Prämien sind dem Vereins-Ausschuß zu übergeben.

Der Ausschuß ist ferner bereit, gleiche Prämien auch solchen Bezirks-Angehörigen zu verwilligen, welche sich im Gartenbau, sei es durch Besuch einer Anstalt oder eines Privat-Etablissements, ausbilden wollen. Bedingung ist in diesem Falle, daß die Betreffenden wenigstens einige Monate der Erlernung des Gartenbaus sich widmen und später im Bezirk sich niederlassen.

Neuenbürg, den 7. Nov. 1864.

Der Ausschuß des landw. Bezirks-Vereins.

Preise für Wiesen-Verbesserung.

Der landwirtschaftliche Verein hat beschlossen, 6 Preise auszusetzen für Wiesen-Verbesserung durch zweckmäßige Entwässerungs- und

Bewässerungs-Anlagen, welche bis zum 15. Oct. 1865 von Landwirthen des Bezirks ausgeführt werden und zwar:

1) 3 Preise im Betrag von 15—50 fl. für Verbesserungen, welche einen Flächengehalt von 2—10 Morgen umfassen,

2) 3 Preise im Betrag von 25—75 fl. wenn die verbesserte Fläche 10—20 Morgen beträgt.

Diesjenigen, welche sich um einen dieser Preise bewerben wollen, haben vor der Ausführung der beabsichtigten Anlagen dem Vereins-Ausschuß Anzeige zu machen und demselben die allenfalls gefertigten Pläne vorzulegen. Bei kleineren Anlagen wird übrigens die Vorlage förmlicher Pläne nicht unbedingt gefordert.

Ob sich die verbesserte Wiesenfläche im Besitz eines Einzelnen oder Mehrerer befindet, ist gleichgültig, wenn sie nur zusammenhängend ist.

Neuenbürg, den 7. Nov. 1864.

Der Ausschuß des landw. Bezirks-Vereins.

Preise für Feldweg-Anlagen.

Von dem landwirthschaftlichen Verein sind sechs Preise im Betrag von 15—75 fl. ausgesetzt worden, für die Ausführung von Feldweganlagen, wodurch Gewände, welche bisher keine ständige Zufahren gehabt haben, mit zweckmäßig angelegten Wegen versehen werden.

Bedingung für die Zuerkennung eines Preises ist, daß die betreffende Feldweg-Anlage sich auf mindestens 30 Parzellen mit einem Flächengehalt von wenigstens 15 Morgen erstreckt.

Die Bewerbungen sind mit den erforderlichen Zeichnungen oder Beschreibungen und dem Nachweis, daß die Ausführung der Anlage gesichert ist, belegt spätestens bis zum

1. Oktober 1865

dem Vereins-Ausschuß zu übergeben.

Bei einer größeren Zahl von Bewerbungen werden diejenigen Anlagen, welche einen größeren Flächengehalt haben und wobei die Wege am zweckmäßigsten angelegt sind, sowie solche Anlagen, mit welchen eine Güterzusammenlegung verbunden ist, erster Linie berücksichtigt.

Neuenbürg, den 7. Nov. 1864.

Ausschuß des landw. Bezirks-Vereins.

Vertheilung von Preisen für Farren und Eberschweine.

Für schöne Farren und gute Haltung derselben haben nachstehende Farrenhalter die vom landw. Verein ausgesetzten Preise erhalten und zwar:

- | | |
|-------------------------|---|
| den I. Preis mit 10 fl. | Johannes Ruff in Dobel; |
| II. " " 10 fl. | Hirschwirth Schwigäbele in Langenbrand; |
| III. " " 8 fl. | Heinrich Rentschler in Grunbach; |
| IV. " " 8 fl. | Jakob Faas in Bierselsberg; |
| V. " " 8 fl. | Jakob Wacker in Neusatz; |
| VI. " " 6 fl. | Christoph Lust in Loffenau; |
| VII. " " 6 fl. | Christian Reichstetter in Engelsbrand; |
| VIII. " " 6 fl. | Christian Glauner in Gräfenhausen; |
| IX. " " 5 fl. | Rößlewirth Roth in Ottenhausen und |
| X. " " 5 fl. | Friedrich Rexer in Maisenbach. |

Sodann wurden

Nachpreise

vergeben und zwar:

- | | |
|----------------------------|---|
| der I. Nachpreis mit 5 fl. | an Gottfried Keller in Obernhausen; |
| II. " " 5 fl. | an Chr. Kusterer in Unterfollbach; |
| III. " " 5 fl. | an Johann Georg Burghardt in Kapsenhardt; |
| IV. " " 5 fl. | an Ludw. Fr. Bott in Calmbach und |
| V. " " 5 fl. | an Org. Fr. Höll in Arnbach. |

Für Eberschweine

erhielten

- | | |
|------------------------|--|
| den I. Preis mit 4 fl. | Jakob Rink in Loffenau; |
| " II. " " 3 fl. | Adlerwirth Ganzhorn Wittwe in Arnbach. |
| " III. " " 2 fl. | Gottfried Ruffer in Feldrennach; |

dann:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| den I. Nachpreis mit 2 fl. | Carl Delschläger in Birkenfeld und |
| " II. " " 2 fl. | Gottfried Wildt in Schwann. |

Gleiche Preise sind für Farren- u. Eberschweinehalter auch auf das kommende Jahr ausgesetzt.

Neuenbürg, den 10. Nov. 1864.

Der Ausschuß des landw. Bezirks-Vereins.

Ueber den Werth der verschiedenen Streu-Materialien

für die Landwirtschaft gehen die Ansichten noch sehr auseinander. Es dürfte nicht uninteressant sein, anzuführen, was Göritz in seiner landwirthschaftlichen Betriebslehre hierüber sagt.

Trockene Laubstreu wird danach von manchen Landwirthen dem Werth nach gleich der Hälfte von Streustroh gerechnet, so daß also zwei Etr. solcher Laubstreu gleich wären einem Etr. Stroh. Andere Landwirthe nehmen den Werth geringer an und rechnen drei Etr. Laubstreu gleich einem Etr. Stroh.

Trockene Moosstreu wird von den meisten Landwirthen ihrem Werth nach zu 66 Procent von Strohhäure veranschlagt, so daß also 1½ Etr. dieser Streu gleich wären einem Etr. Stroh.

Streu von Heidekraut wird zu 25 bis 50 Procent von Stroh angenommen, so daß von dieser Streu hienach 2 bis 4 Etr. 1 Etr. Stroh gleich zu achten wären.

Bei der gewöhnlichen Nadelstreu gehen die Ansichten ebenfalls weit auseinander, indem ihr Werth verschieden zwischen 30 bis 75 Proc. des Strohs angenommen wird. Göritz nimmt an, daß 2 Etr. dieser Streu gleich zu achten seien 1 Etr. Stroh.

Offenbar hängt die Beurtheilung des Werths dieser Streumaterialien sehr viel davon ab, auf welchen Boden der davon erzeugte Dünger verwendet werden soll, es wird deshalb von Interesse sein, bei Beantwortung der von dem landwirthschaftlichen Verein in dieser Hinsicht gestellten Fragen die auf lange Erfahrung gegründete Ansicht der Landwirthe aus allen Theilen des Bezirks über diese für sie wichtigen Fragen kennen zu lernen.

Eisenbahnfahrten.

Vom 1. November 1864 an.

1. In der Richtung Pforzheim-Mühlacker.

| Von Pforzheim nach Mühlacker. | | Ankunft in Mühlacker: | |
|--------------------------------------|--|--------------------------------------|--|
| 8 ³⁰ Morg. | | 9 ¹⁰ Morg. | |
| 9 ⁵⁰ " Güterz. | | 10 ⁴⁰ " Güterz. | |
| 11 ²² Mitt. I. u. II. Cl. | | 11 ⁴⁰ Mitt. I. u. II. Cl. | |
| 1 ¹⁵ Nachm. | | 1 ⁴⁵ Nachm. | |
| 2 ⁵⁸ " " | | 3 ¹⁸ " " | |
| 6 ¹¹ Abends. | | 6 ³⁴ Abends. | |
| 8 ²⁵ " " | | 8 ⁵⁴ " " | |

| Von Mühlacker nach Pforzheim. | | Ankunft in Pforzheim: | |
|----------------------------------|--|---------------------------------|--|
| 7 ⁵ Morg. | | 7 ³³ Morg. | |
| 9 ¹⁵ " " | | 9 ⁴⁴ " " | |
| 11 ⁴⁵ Mitt. | | 12 ²¹ Mitt. | |
| 12 ³² " I. u. II. Cl. | | 1 ¹⁰ " I. u. II. Cl. | |
| 4 ¹⁵ Abends. | | 4 ⁵¹ Nachm. | |
| 4 ²⁰ " Güterz. | | 5 ²³ Ab. Güterz. | |
| 8 ²⁵ " " | | 8 ⁵³ " " | |

2. In der Richtung Mühlacker-Stuttgart.

| Von Mühlacker nach Stuttgart. | | Ankunft in Stuttgart. | |
|--------------------------------------|--|-------------------------|--|
| 3 ²¹ Morg. Beschl. Persz. | | 4 ⁵⁰ Morg. | |
| 5 ¹⁰ Morg. Güterzug. | | 8 ³ Morg. | |
| 6 ⁵⁰ " Güterzug. | | 10 ⁵ Morg. | |
| 8 ¹³ " nur von Dietigh. | | 9 ¹⁰ Morg. | |
| 9 ⁴⁷ " Persz. | | 11 ⁴⁰ Vorm. | |
| 11 ⁵⁰ Mitt. Kurierzug. | | 1 Mitt. | |
| 12 ³⁰ " Güterzug. | | 3 ³² Nachm. | |
| 1 ⁴⁴ " nur von Ludwigsb. | | 2 ¹⁵ " " | |
| 2 ³⁷ " Schnellz. | | 3 ⁴⁵ " " | |
| 3 ²⁴ Nachm. Persz. | | 5 ²⁵ " " | |
| 6 ⁴⁷ Abends Persz. | | 8 ⁴⁵ Abends. | |

| Von Stuttgart nach Mühlacker. | | Ankunft in Mühlacker. | |
|--|--|-------------------------|--|
| 5 ¹⁰ Morg. Güterzug. | | 7 Morg. | |
| 6 " Güterzug. | | 9 ² Morg. | |
| 7 ²⁰ " Persz. | | 9 ⁴⁰ Morg. | |
| 9 ⁵⁰ " " | | 11 ³⁵ Vorm. | |
| 10 ⁴⁵ " Güterzug. | | 2 ⁷ Nachm. | |
| 11 ⁴⁰ Vorm. Kurierzug. | | 12 ⁴⁵ Mitt. | |
| 12 ¹⁵ Mitt. nur bis Ludwigsb. | | | |
| 2 ¹⁵ Nachm. Persz. | | 4 ⁵ Nachm. | |
| 2 ⁴⁸ " Güterzug. | | 6 ¹⁸ Abends. | |
| 5 ¹⁵ " " | | 8 ⁴³ " " | |
| 6 ²⁰ Abends Persz. | | 8 ²⁰ " " | |
| 9 ⁵⁵ " nur bis Dietigh. | | | |

3. In der Richtung Pforzheim-Carlsruhe.

| Von Pforzheim nach Karlsruhe. | | Ankunft in Karlsruhe: | |
|---------------------------------|--|-------------------------|--|
| 6 ³⁶ Morg. | | 8 ²² Morg. | |
| 9 ⁵⁰ " " | | 10 ⁴⁸ " " | |
| 12 ²⁶ Mitt. | | 1 ³⁹ Mitt. | |
| 1 ¹⁶ " I. u. II. Cl. | | 2 ⁸ " " | |
| 5 Abends. | | 6 ¹³ Abends. | |
| 6 ¹⁰ " Güterz. | | 8 ²⁵ " " | |
| 8 ⁵⁷ " " | | 10 ⁵ " " | |

| Von Karlsruhe nach Pforzheim. | | Ankunft in Pforzheim: | |
|----------------------------------|--|------------------------|--|
| 6 Morg. Güterz. | | 9 ¹⁵ Morg. | |
| 7 " " | | 8 ³³ " " | |
| 10 ³⁰ " I. u. II. Cl. | | 11 ¹⁹ Mitt. | |
| 11 ²⁵ Mitt. | | 1 ² " " | |
| 1 ⁴⁵ " " | | 2 ⁵³ Nachm. | |
| 5 Abends. | | 6 ⁶ Abends. | |
| 6 ⁵⁰ " " | | 8 ¹⁷ " " | |

